

9/SN-126/ME



**ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT**

15  
Datum: 29. MRZ. 1985  
Verteilt: 2. APR. 1985  
Stroscher

W. W. W.  
Wien, März 1985

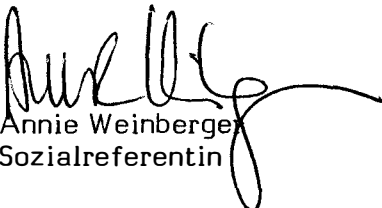
Betr.: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Sehr geehrter Herr Dr. Benya!

Beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der ÖH zum Stipendiennovellierungsvorschlag.

Wir ersuchen Sie, im Zuge der folgenden Beratungen unsere Vorstellungen entsprechend zu berücksichtigen, da Sie unserer Meinung nach geeignet sind, das bestehende Förderungssystem in wichtigen Punkten entscheidend zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Annie Weinberger  
Sozialreferentin

■ 1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 34 65 18-0, Telex: 116 706 OEH A  
Bankverbindung: Zentralsparkasse 697 283 208  
Erste Österreichische Spar-Casse 010-02600

## I. ALLGEMEINER TEIL

Das Studienförderungsgesetz stellt im Bereich der Hochschulausbildung die wichtigste sozialpolitische Maßnahme dar.

Ziel des Studienbeihilfensystems ist es, besonders jenen studierwilligen und -fähigen Kindern aus sozial schwachen Familien ein Universitätsstudium zu ermöglichen, deren Eltern keinen oder nur einen geringen finanziellen Beitrag dazu leisten können.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten muß durch gezielte Förderungsmaßnahmen ein Rückzug der traditionell bildungsfernen und sozial schwachen Schichten von der Beteiligung an höherer Bildung im Sinne der Aufrechterhaltung von Chancengerechtigkeit verhindert werden. Aus diesem Grund müssen sozialpolitische Maßnahmen im Bildungsbereich "antizyklisch" gesetzt werden. Sparen im Bildungsbereich wäre sicherlich Sparen am falschen Platz.

In den vergangenen Jahren ist ein schleichender Sozialabbau festzustellen. Erhielten im Studienjahr 1971/72 bei einer Gesamtzahl von rund 47.000 Hörern 10.572 Studierende eine Beihilfe, waren das immerhin 22,5%. Der Anteil der Stipendienempfänger reduzierte sich in der Folge kontinuierlich: So haben im Studienjahr 1983/84 von 124.320 Hörern 13.964 Studierende eine Beihilfe bezogen, das sind 11,2%. Im hier beschriebenen Zeitraum hat sich die Zahl der Studierenden um rund 165% erhöht, während die Zahl der Studienbeihilfenbezieher im selben Zeitraum um nur ca. 32% gestiegen ist. Die in den bisherigen Novellen zum Studienförderungsgesetz gesetzten Maßnahmen haben also bei weitem das gesetzte Ziel nicht erreicht.

Als positiv wertet die Österreichische Hochschülerschaft die Absicht, nun durch Anhebung der für die Ermittlung des Stipendienanspruches und der Beihilfenhöhe relevanten Beträge eine Inflationsabgeltung zu erreichen. Ebenso wird zur - zumindest teilweisen - Beseitigung der bestehenden Ungleichbehandlung zwischen unselbständig und selbständig Erwerbstätigen, die Einführung eines Arbeitnehmerabsetzbetrages begrüßt. (Die Durchschnittsbeihilfe von Kindern von Selbständigen beträgt ÖS 31.236,--, die von Arbeiterkindern jedoch nur ÖS 27.580,--)

In diesem Sinn ist auch jene Maßnahme zu verstehen, die Studierende von der Anspruchsberechtigung ausschließt, sofern sie oder ihre Unterhaltspflichtigen zur Zahlung von Vermögenssteuer verpflichtet sind.

Die Österreichische Hochschülerschaft weist jedoch darauf hin, daß es in diesem Punkt zu Härtefällen (z.B. bei unveräußerbaren Erbschaften, Eigentumswohnungen etc.) kommen kann.

Weiters wird die Absicht positiv bewertet, künftighin in Fällen von Arbeitslosigkeit vom dann verminderten, und nicht mehr vom höheren Vorjahreseinkommen auszugehen. Gleiches sollte allerdings unserer Meinung nach für Fälle von Kurzarbeit gelten.

Abgelehnt wird von der Österreichischen Hochschülerschaft allerdings die Einbeziehung von Investitionsrücklagen in die Bemessungsgrundlagen, da es sich dabei nicht um ein ständig verfügbares Einkommen handelt. Die ÖH fordert weiters zu diesem Punkt bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Abschreibung nach § 8 EStG die Einführung einer Freigrenze in der Höhe von ÖS 40.000,--, um damit die bestehenden Ungerechtigkeiten bei Kleingewerbetreibenden zu beseitigen.

Bemängelt werden von der Österreichischen Hochschülerschaft die vorgeschlagenen Änderungen bei der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern. Die Herabsetzung des ersten Staffelbetrages im Berechnungsschema für die zumutbare Unterhaltsleistung bedeutet für Kinder von selbständig Erwerbstätigen eine Einschränkung des Bezieherkreises sowie eine verminderte Anzahl von Höchststipendienbeziehern. Es wäre wünschenswert, diesem Personenkreis zumindest eine volle Anpassung der Studienbeihilfen an die inflationäre Geldwertentwicklung zuzugestehen, ungeachtet dessen, daß eine überdurchschnittliche Anhebung im Bereich der Unselbständigen durch den Absetzbetrag von uns sehr begrüßt wird.

Weiters kritisieren wir, daß der Freibetrag für Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 4 (z.B. Ferienarbeit) nicht angehoben wurde. Dasselbe gilt für den Freibetrag bei der Bemessungsgrundlage des Studierenden gemäß § 13 Abs. 6 lit. a StudFG, sowie für den Freibetrag bei der zumutbaren Unterhaltsleistung des Ehegatten gemäß § 13 Abs. 8.

Wir lehnen auch ab, daß Studierende, die vor Aufnahme einer Universitätsausbildung bereits eine Sozialakademie oder Pädagogische Akademie absolviert haben, grundsätzlich keine Studienbeihilfe bekommen können, obwohl dies bis vor zwei Jahren noch möglich war.

Im Bereich der Studienerfolgsverordnungen schlagen wir eine Neuregelung in Bezug auf die Zuständigkeit vor, da das bisherige System bei der Festsetzung des Leistungsnachweises zu Benachteiligungen für Studienbeihilfenbezieher führte.

Einigung besteht zwischen Österreichischer Hochschülerschaft und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bezüglich der Kritik am derzeit geltenden Begabtenförderungssystem:

Die Auszahlung von jährlich ÖS 6.000,-- an 10% jener Studierenden, welche die besten Notendurchschnitte an ihrer Fakultät erbringen, ist reine Notenprämierung und hat unserer Meinung nach nichts mit Förderung von Begabung zu tun. Darüberhinaus sind die Schwierigkeitsgrade der Prüfungen in den einzelnen Studienrichtungen nicht vergleichbar.

Die Österreichische Hochschülerschaft schlug deshalb schon des öfteren vor, mit dem Begabtenstipendium jene Studierenden (sowie Studentengruppen) zu unterstützen, die selbständig hervorragende wissenschaftliche Leistungen (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten, Hausarbeiten etc) erbringen, sowie jene Studierenden, die Auslandsstudien betreiben.

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Begabtenförderungsgesetzes berücksichtigt unsere Forderungen allerdings nur teilweise, enthält also Maßnahmen, die von uns entschieden abgelehnt werden.

So begrüßt die Österreichische Hochschülerschaft die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterstützung von Auslandsstudien.

Als positiv erachtet die Österreichische Hochschülerschaft des weiteren die Vergabe von Wissenschafts- und Leistungsstipendien, schlägt jedoch einige Änderungen im Bereich des Vergabemodus vor.

So soll keinesfalls das Vorschlagsrecht für eine derartige Förderung beim Institutsvorstand liegen, vielmehr soll jedem Studierenden selbst das Recht auf Antragstellung eingeräumt werden. Das beschließende Gremium soll nicht wie im Entwurf vorgesehen, das Fakultätskollegium sein, sondern eine eigens dafür eingesetzte drittel-paritätisch zusammengesetzte Kommission an den Fakultäten, die die von den Studierenden eingebrachten Anträge unter Außerachtlassung eines sozialen Kriteriums beurteilt und die Zuerkennung der Mittel bestimmt.

Die Höhe des Wissenschafts- und Leistungsstipendium soll ÖS 10.000,-- für ein Studienjahr nicht unter- und darf ÖS 50.000,-- nicht überschreiten.

Der Zuschlag an jene Beihilfenbezieher, die ihr Studium in der kürzestmöglichen Zeit mit sehr gutem Notendurchschnitt absolvieren, wird von der Österreichischen Hochschülerschaft abgelehnt, da diese Lösung mindestens genauso schlecht ist wie der derzeit geltende Form der Begabtenförderung.

Die Zuschüsse für jene Studierenden, die ein Pflichtpraktikum (Medizinfamulatur, Schulpraktikum) außerhalb des Studienortes absolvieren müssen, erscheinen in dieser Form nicht wünschenswert, da einerseits diese Förderung im vorliegenden Entwurf nur für Stipendienbezieher vorgesehen ist, die anfallenden Kosten aber auch den nicht im Sinne des Studienförderungsgesetzes sozial bedürftigen Studierenden erwachsen; andererseits sind diese Folgekosten einer Studienreform prinzipiell nicht aus den Mitteln des Begabtenstipendientopfes zu bestreiten.

Die an sich notwendige Unterstützung müßte nach Meinung der Österreichischen Hochschülerschaft aus anderen Budgetmitteln (z.B. Familienlastenausgleichsfonds, Exkursionsmitteln etc.) bezahlt werden.

Bei den Studienunterstützungen gemäß § 29 des vorliegenden Entwurfes wäre wünschenswert, das Mitspracherecht der Österreichischen Hochschülerschaft gesetzlich zu verankern.

## II. SPEZIELLER TEIL

### § 1 Abs. 1 soll lauten:

(Anspruchsberechtigte)

"Österreichische Staatsbürger und nicht österreichische Staatsbürger, deren Unterhaltspflichtige(r) wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig war(en), und die in Österreich die Reifeprüfung abgelegt haben,...."

Der Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 1 Abs. 1 StudFG sollte um obgenannten Personenkreis erweitert werden. Die Österreichische Hochschülerschaft denkt dabei vor allem an die "zweite Generation" der seit Jahren in Österreich lebenden Gastarbeiter. Jene von ihnen, die in Österreich eine AHS oder BHS absolviert und damit die Hochschulberechtigung erworben haben, sollen unter der Voraussetzung, daß ihre Eltern wenigstens durch fünf Jahre hindurch in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren, Studienbeihilfe beantragen können.

Dies stellt einerseits eine den Bestimmungen des AHStG ähnliche Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern dar, schränkt aber gleichzeitig auf eine Gruppe ein, von der angenommen werden kann, daß auf Grund bereits langjährigen Aufenthaltes und Schulbesuches in Österreich und daraus resultierender entsprechender Kenntnisse der deutschen Sprache, die im StudFG vorgesehenen Leistungsanforderungen erfüllt werden können.

### § 2 Abs. 1 lit. d soll lauten:

"In den Fällen des § 1 Abs. 1 lit. a bis c noch kein Hochschulstudium absolviert hat. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Hochschulstudium erst mit Ablegung aller Prüfungen als absolviert, die das betreffende ordentliche Studium (§ 13 Abs. 1 lit. a und b des AHStG, BGBl.Nr.177/1966) in der gewählten Studienrichtung abschließen;"

§ 2 Abs. 3 lit. a soll lauten:

"Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht:

Wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 lit. a bis c genannten Anstalt die Studienrichtung mehr als einmal gewechselt hat. Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des vierten Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchem die gesamte Vorstudienzeit in die neue Studienrichtung eingerechnet wird, sind hierbei zu berücksichtigen;"

Bis zum Inkrafttreten der letzten Novelle zum StudFG im September 1983 bestand auch für jene Studierenden, die vor Aufnahme eines Hochschulstudiums eine Ausbildung an einer der in § 1 Abs. 1 lit. d StudFG genannten Anstalt (Pädagogischen Akademie, Akademie für Sozialarbeit u.ä.) absolviert haben, die Möglichkeit, Studienbeihilfe zu beziehen. Nun kann Studienbeihilfe nur mehr dann bezogen werden, wenn der Studierende vorher noch kein Studium an einer dieser Anstalten absolviert hat. Folge dieser gesetzlichen Änderung ist, daß allen jenen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Novelle 1983 nach Absolvierung beispielsweise einer Pädagogischen Akademie oder Sozialakademie ein Hochschulstudium in gutem Glauben aufgenommen hatten, dieses durch den damals bestehenden Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe finanzieren zu können, die Existenzgrundlage entzogen wurde.

Für diese Fälle wurde im Zuge der Novelle 1983 offensichtlich verabsäumt, entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen. Die mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vereinbarte Regelung, diesen Studierenden die entfallene Studienbeihilfe in voller Höhe aus den Mitteln des "Fonds für außerordentliche Studienunterstützung" zu ersetzen, ist sicherlich nur als kurzfristige Übergangslösung zu verstehen, da sie den betreffenden Fonds finanziell außerordentlich belastet und Mittel für dessen eigentliche Aufgabenstellung entzieht.

Darüberhinaus wäre prinzipiell zu überlegen, ob es gerade in einer Zeit, in der viele Absolventen der Pädagogischen Akademien keine Beschäftigung finden und sich die Situation im Bereich der Volks- und Hauptschulen auch mittelfristig hinsichtlich der Anstellungschancen kaum verbessern wird, sinnvoll ist, den Betroffenen die Möglichkeit eines anschließenden Universitätsstudiums durch die Nichtgewährung von Stipendien zu verbauen.

Deshalb schlagen wir vor, diese Regelung rückgängig zu machen.

§ 2 Abs. 3, letzter Absatz soll lauten:

"Als wichtiger Grund im Sinne der lit. b und c gilt Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat und das geeignet ist, den Studienerfolg zu beeinträchtigen. Darüberhinaus kann vom zuständigen Bundesminister über Ansuchen nach Anhörung des zuständigen Senates bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen, Diplomarbeiten und Studienarbeiten) sowie ähnlicher außergewöhnlicher Studienbelastungen zu den in lit. b und c angeführten Studienzeiten ein weiteres Semester bewilligt werden."

Diese Änderung ist notwendig, da es im Zuge empirischer Studienarbeiten - wie beispielsweise bei ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen zu erheblichen Verzögerungen auf Grund von Schwierigkeiten bei Apparaturen kommen kann.

§ 3 Abs. 3 soll lauten:

"Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis voraussichtlich eine längerwährende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen."

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt, daß Arbeitslosigkeit als einkommenminderndes Ereignis künftighin bei der Bemessung des Studienhilfenanspruches sofort berücksichtigt werden soll.

Für Fälle, in denen auf Grund innerbetrieblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten Kurzarbeit eingeführt wird und die - wie im Fall von Arbeitslosigkeit - ebenfalls zu einer Einkommensverminderung führt, sollte gleichfalls vom aktuellen verminderten Bezug und nicht vom Vorjahreseinkommen gemäß § 3 Abs. 2 StudFG ausgegangen werden. Dies erscheint uns vor allem auch deshalb notwendig, da es sich bei Kurzarbeit in der Regel um ein längerdauerndes Ereignis handelt.

Selbiges gilt für "gleichschwere, von außen kommende Ereignisse", die bisher im StudFG berücksichtigt wurden, im vorliegenden Novellierungsvorschlag jedoch nicht mehr aufscheinen.



§ 4 Abs. 4 soll lauten:

Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstmaß von insgesamt ÖS 36.500,-- jährlich außer Betracht zu bleiben:

- a) Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten;
- b) Einkünfte des Studierenden als Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
- c) Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl.Nr.309.
- d) Studienbeihilfe und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist;
- e) Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, halbbeschäftigter Studienassistent oder Vertragsassistent, dessen Beschäftigungsausmaß höchstens die Hälfte des vollen Ausmaßes ausmacht.

§ 5 lit. b soll lauten:

"Die Beträge nach den § 8 (und zwar den ÖS 40.000,-- übersteigenden Betrag), 10, 11, 12, 18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 und 104 EStG 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden."

Da es sich bei der Investitionsrücklage nur um eine vorgezogene vorzeitige Abschreibung handelt, und diese wiederum eine zeitlich verschobene normale Abschreibung für Abnutzung darstellt, muß schon aus grundsätzlichen Erwägungen die Hinzurechnung zum Einkommen abgelehnt werden.

Dies deshalb, da bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung zur Auflösung einer Investitionsrücklage in den Folgejahren die laufende Abschreibung gemäß § 7 EStG unberücksichtigt bleibt und somit das steuerliche Einkommen erhöht.

§ 8 Abs. 2 soll lauten:

"Das Nähere ist unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne von der zuständigen akademischen Behörde zu bestimmen."

§ 8 Abs. 3 des Entwurfes:

Ersatzlos streichen

§ 9 Abs. 3 des Entwurfes:Ersatzlos streichen

Die Festlegung der für die Erlangung von Studienbeihilfen notwendigen Studienerfolgskriterien sollte künftighin durch Beschluß der zuständigen akademischen Behörde erfolgen. Diese ist in ihrem Ermessensspielraum dabei durch jene Bestimmungen des StudFG (§ 8 Abs. 1 lit. b und d) eingeschränkt, wonach der Studienerfolg "in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß" nachgewiesen werden muß.

§ 13 Abs. 1 soll lauten:

"Bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von ÖS 31.000,--, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von ÖS 37.000,-- auszugehen."

§ 13 Abs. 2 lit. b soll lauten:

"(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt ÖS 16.000,--, wenn  
b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch drei Jahre zur Gänze selbst erhalten hat. Als Selbsterhalt gelten auch Zeiten, in denen der Studierende sich der Erziehung eigener Kinder widmete. Wurde nach einer bereits erfolgten Erstinskription der Studierende aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Studiums gehindert, so ist diese Erstinskription nicht als "Aufnahme des Studiums" zu werten. Die Beurteilung über das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes liegt im Ermessensspielraum des zuständigen Senates;"

Da die bisherige Regelung, nach der bei der Ermittlung des Stipendienanspruches das elterliche Einkommen erst nach einer vierjährigen Selbsterhaltungsfrist nicht mehr herangezogen wird, zu Härtefällen geführt hat und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Studierenden vom Elternhaus auch nach einer kürzeren als der 4-jährigen Frist gegeben ist, schlagen wir vor, diese Frist auf drei Jahre zu reduzieren. Außerdem sollte Zeiten, die für die Erziehung der eigenen Kinder aufgebracht wurden, künftighin berücksichtigt werden.

Der Formalvorgang der Erstinskription ist in Ausnahmefällen nicht identisch mit der tatsächlichen Aufnahme des Studiums. Ein den Inskribierten an der tatsächlichen Aufnahme des Studiums hindern-der Grund ist beispielsweise das plötzliche Ausreten von Studienfinanzierungsschwierigkeiten. Da erfahrungsgemäß jedoch diese Gründe sehr stark in der persönlichen Lebenssituation der Studierenden bedingt sind, können diese nicht taxativ im Gesetz erfaßt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen solcher wichtiger Gründe soll deshalb im Ermessensspielraum des zuständigen Senates liegen.

§ 13 Abs. 2 lit. c soll lauten:

"(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt ÖS 16.000,--, wenn  
c) der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der ordentliche Wohnsitz der leiblichen Eltern (Wahleltern) vom Studienort soweit entfernt ist, daß eine tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist."

Bei der Gewährung des Erhöhungsbetrages gemäß § 13 Abs. 2 geht der Gesetzgeber vom "Normalfall" aus, daß ein im Elternhaushalt wohnendes Kind nach Ablegung der Matura - wenn die Eltern nicht in einem Hochschulort leben - zum Zwecke des Studiums in eine Universitätsstadt umsiedelt. Der Erhöhungsbetrag soll die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten abdecken.

Dieser Erhöhungsbetrag sollte jedoch auch dann gewährt werden, wenn der Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums am Studienort getrennt vom elterlichen Haushalt wohnhaft war, da sich für ihn dieselbe Kostenbelastung wie im obzitierten "Normalfall" ergibt.

§ 13 Abs. 2 lit. e soll lauten:

"(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt ÖS 16.000,--, wenn  
e) der unverheiratete Studierende, dem die Pflege und Erziehung wenigstens eines Kindes zukommt, nicht mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) im gemeinsamen Haushalt lebt."

Unverheiratete Studierende mit Kind sollen nach Meinung der Österreichischen Hochschülerschaft den verheirateten Studierenden im Sinne der lit. d betreffend Erhöhung des Grundbetrages gleichgestellt werden.

Wir gehen dabei von der Annahme aus, daß einem Studierenden mit Kind nicht prinzipiell zumutbar ist, daß er im Haushalt der Eltern wohnhaft bleibt, auch wenn diese am Studienort leben.

§ 13 Abs. 6 soll lauten:

"Der gemäß Abs. 1 bis 3 zustehende Grundbetrag vermindert sich durch

- a) den ÖS 14.500,-- übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;
- b) die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch drei Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;"

§ 13 Abs. 7 lit. a soll lauten:

"Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt für

die ersten	<u>50.000,-- ÖS</u>	0 vH
für die weiteren	<u>50.000,-- ÖS</u>	20 vH
für die weiteren	<u>32.500,-- ÖS</u>	25 vH
für die weiteren	<u>32.500,-- ÖS</u>	<u>30 vH</u>
für die weiteren Beträge		<u>35 vH</u>

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern-(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;"

§ 13 Abs. 7 lit. b soll lauten:

"von einer geringeren Unterhaltsleistung als der gemäß lit. a berechneten ist dann auszugehen, wenn der Studierende nachweist, daß der ihm von seinen Eltern (Wahleltern) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die Höhe im Sinne der lit. a erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochenen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr.79/1896) nicht erhalten hat."

Bisher wurde bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe nur bei jenen Studierenden, deren Eltern getrennt leben, von einer gerichtlich festgestellten geringeren Unterhaltsleistung als der gemäß StudFG berechneten ausgegangen.

Es wäre sinnvoll, einen vom Gericht zugesprochenen Unterhaltsbeitrag auch bei jenen Studierenden anzuerkennen, deren Eltern in Wohngemeinschaft leben.

In beiden Fällen handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung, die sämtliche gesetzlichen Unterhaltsansprüche berücksichtigt, und daher keine Unterscheidung zwischen getrennt oder nicht getrennt lebenden Eltern zuläßt.

§ 13 Abs. 8 soll lauten:

"Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 44.000,-- ÖS übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen."

§ 13 Abs. 9 lit. a soll lauten:

"für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahleltern) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23.500,-- ÖS."

§ 13 Abs. 9 (letzter Absatz) soll lauten:

"Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Person. Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 17.000,-- ÖS zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern-(Wahleltern)teiles."

§ 13 Abs. 10 soll lauten:

- "a) Für Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9.000,-- ÖS zu vermindern.
- b) Dieser Absetzbetrag gelangt nur dann zur Anwendung, wenn die anderen Einkünfte die Summe der Hälfte der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht überschreiten."

Bei Anwendung dieses Absetzbetrages ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann es zu Benachteiligungen kommen. Dies deshalb, da schon bei geringfügigen anderen Einkünften die Zubilligung des Absetzbetrages nicht gegeben wäre.

§ 18 Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe soll lauten:

"Der § 17 ist auf Ansuchen um Erhöhung einer Studienbeihilfe sinngemäß anzuwenden. Anträge auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden. Allfällige Erhöhungen werden mit Eintritt des Ereignisses, das zu einer Erhöhung führt, wirksam. (BGBl.Nr.330/1981, Art. I Z 7)"

Anträge auf Erhöhung der Studienbeihilfe können dann gestellt werden, wenn sich während des Bezugszeitraumes die Einkommenssituation zuungunsten des Beihilfenbeziehers verändert. Eine aus diesem Grund gewährte Erhöhung sollte deshalb ab dem Zeitpunkt des Eintrittes jenes Ereignisses in Kraft treten, welches die Erhöhung begründet, und nicht erst aus verwaltungstechnischen Gründen mit dem der Antragsstellung folgenden Monatsersten.

§ 23 Abs. 2 (neu) soll lauten:

(Ruhe des Anspruches)

"Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Monate, in denen der Studierende eine Erwerbstätigkeit, die mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt, aufgenommen hat, und die mehr als 15 Tage je Monat andauert; ausgenommen sind die im § 4 Abs. 4 genannten Tätigkeiten."

§ 23 Abs. 3:

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 24 Abs. 1 lit. e:Ersatzlos streichen

Wenn ein Studierender während des Bezugszeitraumes von Studienbeihilfe kurzfristig mehr als einer Halbbeschäftigung nachging - beispielsweise Aufnahme einer Feriertätigkeit kurz vor Semesterende oder kurzfristige Vollbeschäftigung während des Semesters - so bedeutet dies nach den derzeit geltenden Bestimmungen des StudFG ein Erlöschen des Beihilfenanspruches für den gesamten restlichen noch offenen Bezugszeitraum.

Wir schlagen deshalb vor, bei Erwerbstätigkeit im obengenannten Ausmaß, statt des Erlöschens ein Ruhen des Beihilfenanspruches für jene Monate, in denen der Studierende mehr als halbbeschäftigt ist, festzulegen.

§ 36 Abs. 1 lit. b Z 2 soll lauten:

"Der Studienerfolg ist als günstig anzusehen, wenn die Studienerfolgsnachweise gemäß Abs. 1 lit. a Z 2 und 4 einen mindestens genügenden Erfolg nachweisen;"

Nach den derzeitigen Bestimmungen müssen Beihilfenbezieher, die nach "alten" Studienvorschriften studieren, bei jenen Zeugnissen, die zum Nachweis des positiven Studienfortganges vorgelegt werden, einen Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5 erbringen. Diese Bestimmung erscheint deshalb als sinnlos, weil für die Bewertung des positiven Studienfortganges die Erbringung eines bestimmten Notendurchschnittes völlig irrelevant ist. Entscheidend ist ausschließlich, daß Prüfungen mit einer besseren Bewertung als "nicht genügend" beurteilt werden. Darüberhinaus sind diese Beihilfenbezieher denjenigen gegenüber benachteiligt, die nach "neuen" Studienvorschriften studieren und von denen gemäß § 8 StudFG lediglich die Vorlage von Zeugnissen "über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen" gefordert wird.